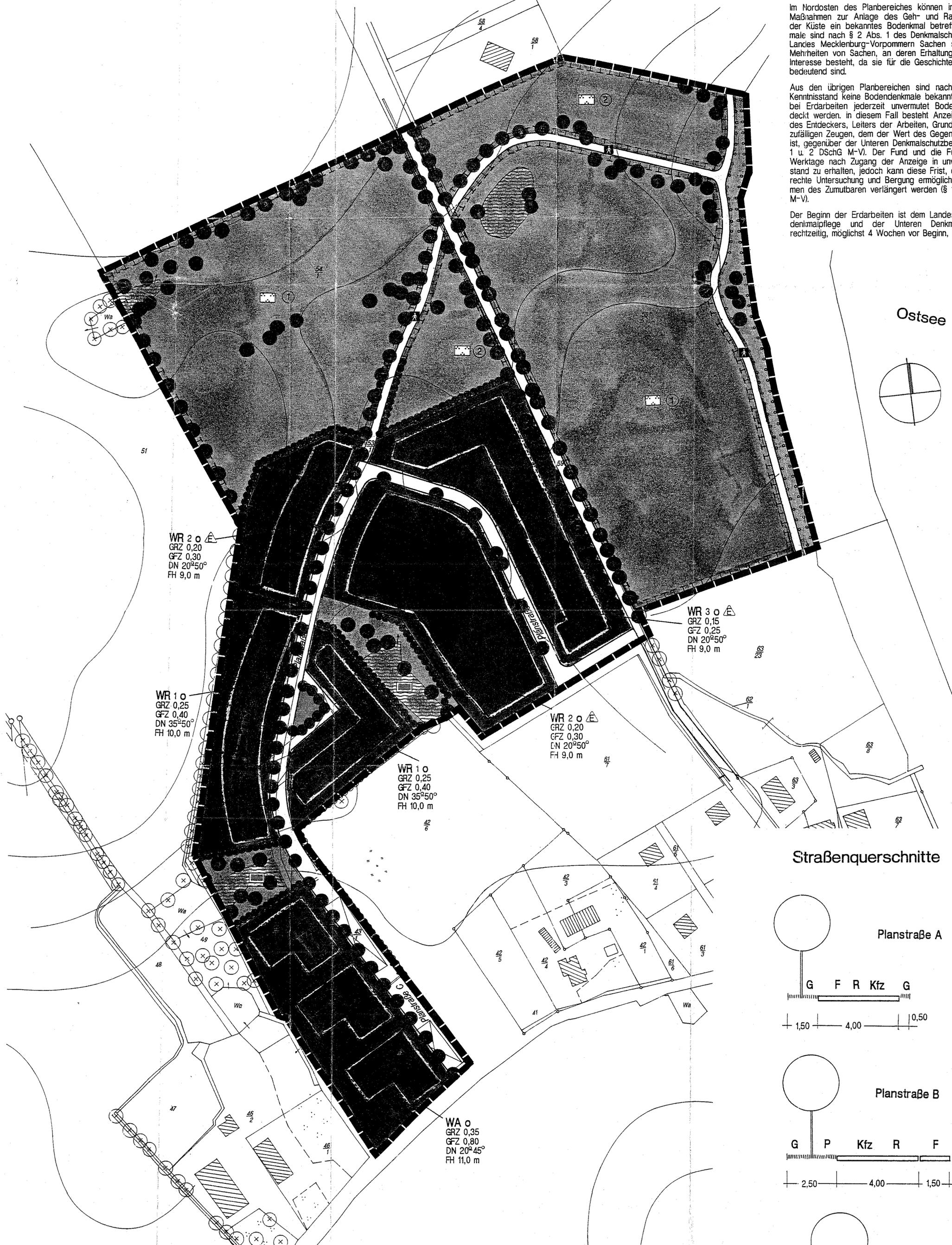


Im Nordosten des Planbereiches können insbesondere die Maßnahmen zur Anlage des Geh- und Radweges entlang der Küste ein bekanntes Bodendenkmal betreffen. Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Sachen sowie Teile und Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte der Menschheit bedeutend sind.

Aus den übrigen Planbereichen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt, jedoch können bei Erdarbeiten jederzeit unentdeckte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall besteht Anzeigepflicht seitens des Entdeckers, Leiters der Arbeiten, Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, dem der Wert des Gegenstandes bekannt ist, gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind unverzüglich nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, jedoch kann diese Frist, die eine fachgerechte Untersuchung und Bergung ermöglichen soll, im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor Beginn, mitzuteilen.



WR 2 o
GRZ 0,20
GFZ 0,30
DN 20°50°
FH 9,0 m

WR 1 o
GRZ 0,25
GFZ 0,40
DN 35°50°
FH 10,0 m

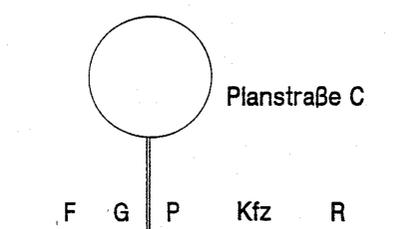
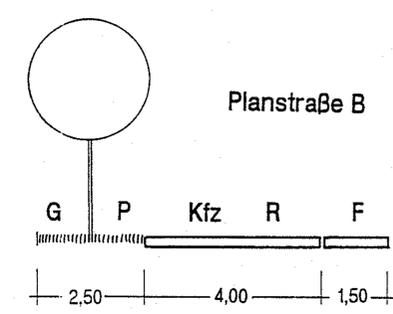
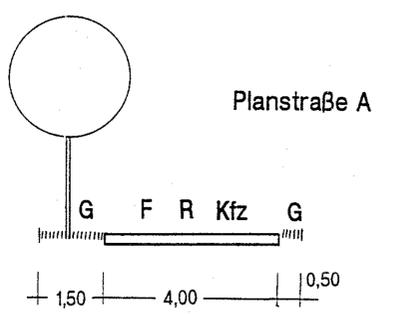
WR 1 o
GRZ 0,25
GFZ 0,40
DN 35°50°
FH 10,0 m

WR 2 o
GRZ 0,20
GFZ 0,30
DN 20°50°
FH 9,0 m

WR 3 o
GRZ 0,15
GFZ 0,25
DN 20°50°
FH 9,0 m

WA o
GRZ 0,35
GFZ 0,80
DN 20°45°
FH 11,0 m

Straßenquerschnitte



Dieses Werk unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 des Urhebergesetzes vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273). Vervielfältigungen oder Auszüge sind nur mit Zustimmung und unter Angabe des Planverfassers gestattet.

Planverfasser: